
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein *EssLust – Verein zur Förderung eines selbstbestimmten Essverhaltens* mit Sitz in Walsrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode VR-Nr. 200733 eingetragen. In Kurzform wird der Vereinsname *EssLust e.V.* geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck der Körperschaft ist

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- b) die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich Ernährung und Essverhalten und
- c) die Förderung der Jugendhilfe, d.h. die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in deren unmittelbaren Gemeinwesensbezug sowie die Unterstützung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Gründung und Unterhaltung von Beratungsstellen im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege und psychosozialen Versorgung,
- b) Die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (u.a. in Form von Workshops, Fortbildungen, mehrtätigen Seminaren insbesondere auch durch Angebot von Bildungsurlauben/-freistellungen), Entwicklung und Veröffentlichung von Informationsmaterial.
- d) Beratung von Betroffenen und Angehörigen,
- e) Vermittlung von Betroffenen an geeignete Fachleute und Institutionen,
- f) Initiierung von Selbsthilfegruppen
- g) durch Prävention, Aufklärung, Persönlichkeitsbildung, Erziehung in der Familie, Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit sowie Gestaltung sozialer Nahräume,
- h) Vernetzung benachbarter Aufgabenfelder und Institutionen.

(3) Der Verein ist eine politisch und konfessionell nicht gebundene Organisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mittel

(1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden und öffentliche Mittel.

(2) Näheres regelt die Gebührenordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt, zum Zeitpunkt des Vereinseintritts das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, zwischen deren Sitzungen der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Antragsstellerin/der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen, über den die nächste

Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung zu treffen hat. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten. Der Beitrag kann auch halbjährlich gezahlt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Personen, die sich besonders für den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorstand entscheidet über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und über das Stimmrecht. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(4) Natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages teilt der Vorstand der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.

Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

(6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nach § 8 eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ein Votum zu Beschlüssen kann bei begründeten Ausnahmefällen der Abwesenheit vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

(7) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Liquidation des Vereinsbestandes oder Tod.

(2) Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Ein Ausschluss kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

(5) Ausschlussgründe sind

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Umlagen- und Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten,
- c) erheblicher Verstoß gegen Pflichten der Rücksichtnahme gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sowie
- d) sonstiges vereinsschädigendes Verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung sowie
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie wird in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende und kommende Geschäftsjahr,
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- g) Erlass der Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,

- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- k) Ausschluss von Mitgliedern nach § 6, Abs. 4 und Abs. 5 sowie
- l) Wahl des Rechnungsprüfers.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird 6 Wochen vorher durch den Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern per schriftlich oder per email bekanntgegeben. Mitglieder können bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte bei dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per email einreichen. Zur Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per email eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Jede vom Vorstand ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(6) Der Vorstand wird in offener Wahl gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds auf geheime Wahl wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Kann kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und der Protokollführung unterschrieben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und eventuell bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Schatzmeister

verwaltet die Kasse und hat für Einzelgeschäfte bis zu 500,00 Euro Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand insoweit ergänzen. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Auf dieser Mitgliederversammlung muss eine Wahl zur Besetzung des Vorstandspostens erfolgen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anders geregelt sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- b) die ordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die inhaltliche Bestimmung und Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Verhandlungen mit Behörden,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen
- f) sowie die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

(5) Die Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich. Sie finden mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mind. 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Geschäftsordnung muss die Kassenbefugnis und Unterschriftsberechtigung regeln.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

§ 10 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder dürfen Informationen, die sie über hilfeschende Personen / Institutionen erhalten, gegenüber Dritten und Behörden nicht ohne Einverständniserklärung weitergeben.

§ 11 Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Die Bestellung und die Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Beanstandungen der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und zum Beschluss vorzulegen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der

Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mädchenhaus Mainz gemeinnützige GmbH in Mainz (Freistellungsbescheid vom 25.02.2020 liegt vor – Anlage zur Satzung), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.